

Ergänzende Bedingungen

des EVU Waldsee

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von
Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem
Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV).

gültig ab 22. Juni 2007

In Ergänzung zur StromGKV gelten die folgenden Bedingungen des EVU Waldsee.

I. Rechnungslegung und Verzugskosten

1. Die Rechnungslegung für den Energieverbrauch erfolgt in der Regel jährlich. Bis zur Rechnungslegung sind gleich bleibende Teilbeträge (Abschläge) zu festgelegten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Das EVU Waldsee behält sich vor, jederzeit die Abrechnungsmethoden sowie die Zeiträume der Abrechnung, insbesondere die Ablesetermine, zu ändern. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.

2. Wird eine Rechnung oder ein Teilbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so hat der Kunde für schriftliche Mahnungen, für den Forderungseinzug und für die Abschaltung/Wiederinbetriebnahme die Kosten in Höhe des Aufwandes zu bezahlen.

Die Kosten nach Nr.2 können auch pauschal wie folgt berechnet werden:

- | Mahnkosten: | bis Mahnbetrag
(brutto) | Mahnkosten
(brutto) |
|-------------|----------------------------|------------------------|
| | 150,00 € | 2,56 € |
| | 300,00 € | 5,11 € |
| | 500,00 € | 7,67 € |
| | 1.000,00 € | 10,23 € |
| | 1.500,00 € | 12,78 € |
| | 2.000,00 € | 15,34 € |
| | 2.500,00 € | 17,90 € |
| | 3.000,00 € | 20,45 € |
| | 3.500,00 € | 23,01 € |
- Einzug des Rückstandes durch einen Werksbeauftragten: 6,00 € (brutto)
 - Abschaltung, Wiederinbetriebnahme: 46,00 € (brutto)

II. Art der Zahlung

1. Der Kunde hat die Wahl zwischen den folgenden Zahlungsweisen:

- a) Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung
Im Rahmen des Lastschriftverfahrens hat der Kunde die Möglichkeit, die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen durch das EVU Waldsee von seinem Bankkonto einziehen zu lassen. Hierzu hat der Kunde oder ein Dritter dem EVU eine schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen.

b) Überweisung

Der Kunde kann alternativ die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen auf das in der Rechnung angegebene Konto des EVU Waldsee fristgerecht überweisen. Maßgeblich ist dabei der Eingang der Zahlung auf dem Konto der Verbandsgemeindekasse Waldsee zum jeweils angegebenen Fälligkeitszeitpunkt.

c) Bareinzahlung

2. Das EVU Waldsee behält sich vor, jederzeit die angegebenen möglichen Zahlungsweisen durch andere Zahlungsweisen zu ersetzen. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.

III. Haftung

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des §6 Abs.3 Satz 1 StromGVV/GasGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Im Fall einer unberechtigten Unterbrechung gemäß §6 Abs.3 Satz 2 StromGVV/GasGVV haftet der Grundversorger.

IV. Lieferantenwechsel

Das EVU Waldsee gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.

V. Zeitzonepreise Strom

Bei den Zeitzonepreisen wird der Jahresverbrauch getrennt gemessen nach

- Hochtarifzeit (HT) und
- Niedertarifzeit (NT)

Die Niedertarifzeit (Schwachlastzeit) beträgt täglich 8 Stunden innerhalb der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Sie wird vom Netzbetrieb des EVU Waldsee nach dessen Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von diesem mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

Die Niedertarifzeit gilt auch für den Stromverbrauch von Wärmepumpen, jedoch nicht für sonstige Einrichtungen und Geräte zur elektrischen Raumheizung.

Die Umschaltung der Zeitzone am Zähler erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung.

VI. Informationen

Weitere Informationen zu den Tarifen und Angeboten des EVU Waldsee finden sich auf unserer Internetseite unter <http://www.waldsee.de>.

VII. Inkrafttreten

Die vorliegenden Regelungen treten mit Wirkung zum 22.06.2007 in Kraft.